

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlasse informieren wir Sie über das schulrechtliche Prüfungsergebnis zur Frage, ob ein Online-Attest ohne Arztbesuch : <https://www.au-schein.de/> akzeptiert werden kann.

Mit Bezug zu § 20 BaySchO hat die schulrechtliche Prüfung in Abstimmung mit dem Sachgebiet Humanmedizin ergeben, dass diese Art von Bescheinigung grundsätzlich **nicht** anzuerkennen ist, da sie nicht aufgrund eigener Feststellungen (Untersuchung) des Arztes während der Erkrankung erstellt wurde. Aus medizinischer Sicht wird betont, dass ein Arzt einen Patienten gesehen und untersucht haben muss, um ein verlässliches Urteil über die vorgetragenen Beschwerden treffen zu können. Vorstellbar wäre allenfalls, dass ein Arzt aufgrund eines Telefonkontakts einem ihm persönlich bekannten Patienten (Hausarzt) aufgrund eines bekannten Grundleidens (z.B. Migräne) eine Krankheitsbescheinigung ausstellt. Hier aber handelt es sich um Patienten, die der Arzt überhaupt nicht kennt. Inhaltlich handelt es sich im Prinzip um eine „Selbst-Entschuldigung“ des Schülers, „beglaubigt“ durch einen Arzt.

Für den Schulbereich bedeutet dies, dass entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 4 BaySchO diese Online-Atteste **nicht** anerkannt werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Information der Schulleitung in Ihrem Zuständigkeitsbereich – vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Woisetschläger

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Tel: 0981 53 1720

PC-Fax: 0981 53 981720

Zentral-Fax: 0981 53 1206

E-Mail: Verena.Woisetschlaeger@reg-mfr.bayern.de

www.regierung.mittelfranken.bayern.de